



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

GEBÜHRENREGLEMENT

für die

KONTROLLE DER FEUERUNGSANLAGEN

VOM 8. DEZEMBER 2008

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeindeversammlung von Seftigen erlässt

gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990, und Artikel 10 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 das

Gebührenreglement für die Kontrolle der Feuerungsanlagen

Artikel 1

Personelle
Befähigung

Die Feuerungskontrolleure werden durch den Gemeinderat ernannt und müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für die Feuerungskontrolle sein.

Artikel 2

Periodische
Kontrollen

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen in der Regel alle zwei Jahre werden vom Feuerungseigentümer übernommen. Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr.	87.00	(inkl. Kantonsabgabe und MwSt) ¹
für mehrstufige Brenner	Fr.	99.00	(inkl. Kantonsabgabe und MwSt)

Artikel 3

Nachkontrollen

Muss eine Nachkontrolle durchgeführt werden, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr.	100.00	(inkl. MwSt)
für mehrstufige Brenner	Fr.	113.00	(inkl. MwSt)

Artikel 4

Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen

für einstufige Brenner	Fr.	100.00	(inkl. MwSt)
für mehrstufige Brenner	Fr.	113.00	(inkl. MwSt)

¹ Kantonsabgabe derzeit Fr. 20.-; Mehrwertsteuer 7,6 %

Artikel 5

Anpassung der
Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekannt werden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise und der eingetretenen Jahresteuern, angepasst werden.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco nicht genehmigungspflichtig.

³ Sonstige Abänderungen der in den Artikeln 2 bis 4 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco zu genehmigen.

Artikel 6

Gebühreninkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrollen werden durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch den Feuerungskontrolleur erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Seftigen dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Artikel 7

Inkraftsetzung

Das vorstehende Gebührenreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 01. Januar 2009 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

sig. Peter Mathys

sig. Christian Haueter